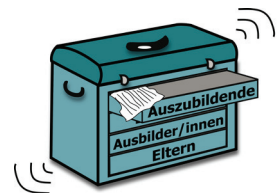




## Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Ausbildenden\*



### Kurzbeschreibung zum Einsatz und zur Funktion:

<i>Zielgruppe:</i>	Auszubildende und Ausbildende
<i>Inhalt:</i>	Auflistung der Rechte und Pflichten
<i>Funktion/ Ziel:</i>	Wissen und Kenntnisse erlangen über die Handlungsspielräume und die Grenzen beider Seiten
<i>Form:</i>	zum Ausdrucken
<i>Einsatz/ Dauer:</i>	30 Minuten Lektüre und Reflexion
<i>Einsatzort:</i>	Berufsschule, Zuhause, Betrieb

*\* Mit freundlicher Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern*



## Merkblatt

### Pflichten in der Berufsausbildung

#### **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

"Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9b G v. 7.9.2007 I 2246

#### **Pflichten der Auszubildenden**

##### **§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung**

Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

#### **Pflichten der Ausbildenden**

##### **§ 14 Berufsausbildung**

(1) Ausbildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.



## Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich gem. §13 BBiG zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet:

### 1. (Lernpflicht)

die ihm im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

### 2. (Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen)

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (= überbetriebliche Ausbildung) teilzunehmen, für die er vom Ausbildungsbetrieb freigestellt wird.

### 3. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit ihm diese als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind;

### 4. (betriebliche Ordnung)

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

### 5. (Sorgfaltspflicht)

Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

### 6. (Betriebsgeheimnisse)

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;

### 7. (Benachrichtigung des Betriebes bei Fehlzeiten/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, der Berufsschule oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildungsbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zuzuleiten;

### 8. (Berichtshefte /Ausbildungsnachweise)

ein vorgeschriebenes Berichtsheft zu führen und dem Ausbildungsbetrieb regelmäßig vorzulegen;

### 9. (Ärztliche Untersuchungen)

soweit der Auszubildende minderjährig ist, sich gem. §§32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz ärztlich

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
- c) und die Bescheinigung hierüber dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich vorzulegen.



Bei rechtlichen Fragen zur Ausbildung helfen Ihnen gerne die Ausbildungsberatungen der HWK und IHK in Hessen weiter (Klick auf den jeweiligen Standort):

HWK Kassel

HWK Wiesbaden

HWK Frankfurt-Rhein Main

IHK Kassel-Marburg

IHK Lahn-Dill

IHK Gießen-Friedberg

IHK Fulda

IHK Limburg

IHK Frankfurt am Main

IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern

IHK Wiesbaden

IHK Offenbach am Main

IHK Darmstadt-Rhein/Main-Neckar



## Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende ist gem. §14 BBiG verpflichtet,

### 1. (Ausbildungsziel)

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden sämtliche durch die Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden. Dabei ist die durch den Ausbildungsrahmenplan vorgegebene zeitliche Abfolge einzuhalten.

### 2. (Ausbilder)

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekanntzugeben;

### 3. (Ausbildungsordnung)

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen;

### 4. (Ausbildungsmittel)

dem Auszubildenden **kostenlos** die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zustellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;

### 5. (Berufsschule und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte)

den Auszubildenden bei der zuständigen Berufsschule anzumelden, ihn zum Schulbesuch anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen (= überbetriebliche Ausbildung) außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben sind.

### 6. (Berichtshefte/Ausbildungsnachweise)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung **kostenlos** auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen. Der Ausbildungsbetrieb muss dem Auszubildenden **während der Ausbildungszeit** Gelegenheit zur Berichtsheftführung geben.

### 7. (Ausbildungsbezogene Tätigkeiten)

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

### 8. (Fürsorgepflicht)

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

### 9. (Ärztliche Untersuchung)

sich bei minderjährigen Auszubildenden eine Bescheinigung gemäß §§32 oder 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

- a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
- b) vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

### 10. (Eintragungsantrag)

Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages dessen Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschrift zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts. Bei minderjährigen Auszubildenden ist außerdem die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die Erstuntersuchung gemäß §32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;

### 11. (Prüfungen)

den Auszubildenden für die Teilnahme an den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen Zwischen- und Abschlussprüfung freizustellen, §7 BBiG und die Anmeldung zu unterzeichnen.